



pro legal e. V. – Geschäftsstelle, Potsdamer Straße 91, 14469 Potsdam

Herrn/Frau/Firma

OFFENER BRIEF

an die Bundesministerin des Innern und für
Heimat der Bundesrepublik Deutschland

Sehr geehrte Frau Bundesinnenministerin Faeser,

in der 159. Plenarsitzung des Bundestages, die am 20.03.2024 stattgefunden hat, wurden Sie von Ihrer Parteigenossin Carmen Wegge bezüglich des Waffengesetzes befragt.

Im Folgenden beziehen wir uns auf die zugehörige Videoaufzeichnung und das Sitzungsprotokoll (Seite 20350, Buchstabe (D) – Seite 20351, Buchstabe (B)) und bitten Sie um eine **möglichst ausführliche** Beantwortung nachfolgender Fragen.

In Ihrer Antwort an Frau Wegge sagten Sie, ein entsprechender Gesetzesentwurf, zur Änderung des Waffengesetzes, würde sich derzeit in der Abstimmung befinden. Die FDP-Bundestagsfraktion lehnt jedoch Änderungen im Waffengesetz, gemäß eigener Aussagen, ab.

Frage 1:

Was bedeutet "in der Abstimmung befinden" in diesem Zusammenhang?

In Ihrer Antwort an Frau Wegge sagten Sie, dass es Lücken im Gesetz geben würde, die geschlossen werden sollten.

Frage 2:

Welche sind die konkreten Gesetzeslücken, die geschlossen werden sollten?

Weiterhin sagten Sie: *"Ich teile Ihre Einschätzung, dass es Lücken gibt, die wir schließen sollten, insbesondere in der Frage der Geeignetheit, wann also jemand eine Waffe tragen darf und wann nicht, und wie das überprüft werden kann."*

Frage 3:

a) Welche konkrete Lücke besteht bei den bisherigen Voraussetzungen zum Führen (Tragen) einer erlaubnispflichtigen Waffe?

b) Wie viele gesichert extremistische Personen in Deutschland verfügen derzeit über eine Erlaubnis zum Führen (Waffenschein) einer erlaubnispflichtigen Waffe?

Im weiteren Verlauf Ihrer Antwort nahmen Sie Bezug auf die Amoktat in Hamburg. Sie sagten, dass es besser wäre, wenn Behörden die Möglichkeit hätten, die psychische Eignung von Antragstellern zu überprüfen und Waffenbesitzkarten frühzeitig entziehen zu können.

§ 6 Abs. 2 des Waffengesetzes ermächtigt die Waffenbehörden die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens anzuordnen, wenn Zweifel an der persönlichen Eignung eines Antragstellers bestehen.

Frage 4:

Wie begründen Sie die Annahme, es wäre zuständigen Behörden nicht möglich, die psychische Eignung von Waffenbesitzern zu überprüfen?

Gegen einen Mitarbeiter der zuständigen Waffenbehörde, im Fall der angesprochenen Tat in Hamburg, wurde ein Ermittlungsverfahren wegen fahrlässiger Tötung eröffnet, weil besagter Mitarbeiter Informationen nicht weitergegeben hatte, die möglicherweise zum Entzug der Waffen hätte führen können.

Frage 5:

Wie konnte ein solches Verfahren eröffnet werden, wenn zuständige Behörden grundsätzlich nicht über die Möglichkeit verfügen, Waffenbesitzkarten frühzeitig zu entziehen?

In Ihrem nächsten Satz entgegneten Sie Frau Wegge, Sie hätten in Bezug auf Schreckschusswaffen, Armbrüste und kleine Waffenscheine bereits Lücken im Gesetz geschlossen.

"[...]Außerdem haben wir im Waffengesetz Lücken geschlossen. Beispielsweise sollten auch die Inhaber einer Schreckschusspistole einen Kleinen Waffenschein haben.[...]"

Frage 6:

Welche Lücke wurde in diesem Zusammenhang geschlossen und wann trat die entsprechende Gesetzesänderung in Kraft?

Bezugnehmend auf Ihre Antworten, stellte Frau Carmen Wegge eine Nachfrage, mit folgendem Wortlaut:

"Im Koalitionsvertrag haben wir auch vereinbart, das Waffenrecht zu evaluieren. Das hat das Innenministerium jetzt gemacht. Welche Schlüsse ziehen Sie denn aus dieser Evaluation? Beziehungsweise: Kann man die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern vielleicht sogar noch mal verbessern?"

Eine Evaluierung, im Kontext von Waffengesetzen und Sicherheitspolitik, wird im Koalitionsvertrag an zwei Stellen angesprochen. Auf Seite 86 des Koalitionsvertrages, unter dem Punkt "Waffenrecht, Sicherheitsdienste" heißt es dazu:

"[...]Wir evaluieren die Waffenrechtsänderungen der vergangenen Jahre und gestalten bestehende Kontrollmöglichkeiten gemeinsam mit den Schützen- und Jagdverbänden sowie mit den Ländern effektiver aus.[...]"

Ebenfalls auf der Seite 86 des Koalitionsvertrags, unter dem Punkt "Freiheit und Sicherheit" heißt es zudem:

"[...]Die Sicherheitsgesetze wollen wir auf ihre tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen sowie auf ihre Effektivität hin evaluieren. Deshalb erstellen wir [...] bis spätestens Ende 2023 eine unabhängige wissenschaftliche Evaluation der Sicherheitsgesetze und ihrer Auswirkungen auf Freiheit und Demokratie im Lichte technischer Entwicklungen. Jede zukünftige Gesetzgebung muss diesen Grundsätzen genügen.[...]"

Bisher gibt es jedoch nur einen Bericht über eine interne Evaluierung des 3. WaffRÄndG, in dem auf eine umfangreiche Evaluierung vorheriger Waffengesetzänderungen, aus dem Jahr 2011, verwiesen wird. Der entsprechende Bericht wurde jedoch nie öffentlich gemacht, was vor allem von der damaligen SPD-Fraktion kritisiert wurde (Drucksache 17/10114, vom 27.06.2012).

Dieser "angebliche Evaluierungsbericht" sei eine "Unverschämtheit", gab die SPD-Abgeordnete Gabriele Fograscher damals zu Protokoll.

Zusätzlich befasste sich die, seitens des BMI als "umfassende Evaluierung" bezeichnete, Evaluation eben nicht mit allen vorangegangenen Änderungen, sondern ausschließlich mit der *"[...]Wirksamkeit der getroffenen Regelungen zur sicheren Aufbewahrung und zum Schutz vor unberechtigten Zugriff[...]"* (Drucksache 17/1282, vom 31.03.2010, Seite 5).

Dennoch antworteten Sie gegenüber Frau Wegge, die Evaluierung des Waffengesetzes hätte ergeben, dass Ergänzungsbedarf im Waffengesetz bestünde.

Frage 7:

a) Wurde inzwischen eine unabhängige wissenschaftliche Evaluierung des Waffengesetzes durchgeführt?

b) Lag Ihnen der Evaluierungsbericht aus dem Jahr 2011, zum Zeitpunkt der Plenarsitzung am 20.03.2024, vor?

c) Wurde jemals eine Evaluierung des gesamten Waffengesetzes durchgeführt, oder beschränken sich die angesprochenen Evaluierungen auf einzelne Änderungen eines Jahres oder mehrerer Jahre?

Zum Schluss ihrer Antwort, auf Frau Wegges Frage, bezüglich der Evaluierung des Waffengesetzes, kamen Sie auf ein Verbot "kriegswaffenähnlicher Langwaffen" zu sprechen.

Gemäß Protokoll sagten Sie wörtlich:

"[...]Einzelne Länder hätten dort insbesondere gern Waffenverbotszonen untergebracht oder aber auch Änderungen – ich habe es angesprochen –, was die psychische Geeignetheit betrifft, und auch das Verbot von Langwaffen. Es sollten aber nur Langwaffen von einem bestimmten Typ, nämlich kriegswaffenähnliche, verboten werden, die gerne bei Amoktaten benutzt werden.[...]"

Da uns zum aktuellen Zeitpunkt kein Evaluierungsbericht vorliegt, der sich mit dieser Thematik beschäftigt, möchten wir hier einmal genauer nachfragen.

Frage 8:

a) Wie unterscheidet sich eine "normale Langwaffe" von einer "kriegswaffenähnlichen Langwaffe"?

b) Wie wird die Einführung eines Verbots "kriegswaffenähnlicher Langwaffen", gemäß der angesprochenen Evaluierung bewertet?

Als Begründung für das Verbot "kriegswaffenähnlicher Langwaffen" wiesen Sie darauf hin, dass "kriegswaffenähnliche Langwaffen" gerne für Amoktaten genutzt würden.

Frage 9:

a) Gab es in den Jahren 1993 bis 2023, innerhalb der EU, Amoktaten, bei denen "kriegswaffenähnliche Langwaffen" genutzt wurden, welche sich im legalen Besitz des jeweiligen Täters befanden?

b) Welche dieser Taten hätten durch ein Verbot "kriegswaffenähnlicher Langwaffen" verhindert werden können?

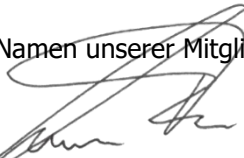
Besonders im Hinblick auf die in diesem Jahr anstehende Europawahl sowie die Landtagswahlen in Brandenburg, Sachsen und Thüringen ist es für uns als Interessenverband natürlich ein großes Bedürfnis, unsere Mitglieder möglichst umfassend über das Wirken verschiedener Politiker und Politikerinnen, im Kontext unseres Interessenbereiches, zu informieren.

Daher bitten wir Sie nochmals höflichst um eine ausführliche und zeitnahe Beantwortung vorstehender Fragen, damit wir unserer satzungsgemäßen Aufgabe nachkommen können.

Wir bedanken uns für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen unserer Mitglieder und des Direktoriums



Alexander Titze
Vorsitzender